

hungen, deren Charakter sowie die Errichtung diplomatischer Vertretungen zwischen den beteiligten Staaten vereinbart. Es werden zwei Hauptformen der A. unterschieden: Die De-facto-A. (genau wie die De-jure-A. ein völkerrechtlicher Rechtsakt) hat einen vorläufigen, begrenzten Charakter und kann zurückgenommen werden. Sie führt noch nicht zur Herstellung umfassender normaler diplomatischer Beziehungen, sondern erst zur Entwicklung verschiedenartiger anderer zwischenstaatlicher Beziehungen. Die De-facto-A. bereitet im allgemeinen die De-jure-A. vor. Die De-jure-A. ist eine endgültige und umfassende A. Die De-jure-A. öffnet den Weg zur umfassenden Entwicklung der internationalen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten auf allen Gebieten. Sie führt zur Herstellung diplomatischer Beziehungen und zum Austausch entsprechender diplomatischer Vertretungen. Beide Formen der A. können ausdrücklich (durch ein entsprechendes diplomatisches Schriftstück) oder durch konkludentes, d. h. übereinstimmendes schlüssiges Handeln (z. B. Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, Austausch diplomatischer Vertretungen) vorgenommen werden. Sowohl von der De-jure-A. wie von der De-facto-A. ist die rein tatsächliche Kenntnisnahme von der Existenz eines neuen Staates und die faktische Respektierung seiner Souveränitätsrechte zu unterscheiden. Keinerlei rechtliche Bedeutung hat die A. für die Völkerrechtssubjektivität neuer Staaten (-* *Völkerrecht*) und für deren sich aus ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt ergebenden unabdingbaren Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Achtung ihrer Souveränitätsrechte durch alle

Staaten, einschließlich derer, die eine A. nicht ausgesprochen haben. Dieser völkerrechtliche Rechtsgrundsatz ist durch die von der XXV. UNO-Vollversammlung am 24. 10.1970 einstimmig angenommene „Deklaration über Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ ausdrücklich als Bestandteil des zwingenden völkerrechtlichen Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten bestätigt worden. Während sich die sozialistischen Staaten in ihrer außenpolitischen Praxis in der Frage der A. anderer Staaten bzw. Regierungen strikt von den Prinzipien des geltenden Völkerrechts leiten lassen, benutzen imperialistische Regierungen das völkerrechtliche Instrument der A. häufig dazu, durch grundlose Verweigerung der A. die internationalen Beziehungen ihnen mißliebiger (meist sozialistischer) Staaten zu behindern bzw. Einmischungsversuche in deren innere Angelegenheiten zu unternehmen. So vollzogen die USA bekanntlich die A. der UdSSR erst 15 Jahre nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Der VR China wurde von den USA ebenfalls jahrzehntelang die A. verweigert. Auch andere imperialistische Regierungen lehnen immer noch die A. der Koreanischen VDR und der DR Vietnam ab. Das gleiche galt - vor allem auf Betreiben der BRD — hinsichtlich der DDR (—* *Alleinvertretungsanmaljung*).

Angestellte: historisch mit der Entwicklung der großen Industrie entstandener Begriff zur Bezeichnung von Werkträgern außerhalb der unmittelbaren Produktion, die Funktionen der Leitung,